

Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz

Anleitung und Hinweise für den Wahlvorstand

zur

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde sowohl in der Wahlniederschrift als auch in der Anleitung auf eine geschlechtsspezifische bzw. -neutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

- ★ Der Name und die Nummer des Stimmbezirks kann dem Wählerverzeichnis bzw. der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses entnommen werden.


Zu 1. Wahlvorstand


Sofern Beisitzer des Wahlvorstandes ersetzt (Ziffer 1.2) oder Hilfskräfte zugezogen (Ziffer 1.3) werden müssen, ist die **Anlage 1** zur Wahlniederschrift (ersetzte Beisitzer des Wahlvorstandes) bzw. die **Anlage 2** zur Wahlniederschrift (zugezogene Hilfskräfte) auszufüllen und der Niederschrift beizufügen.

Zu 2. Wahlhandlung


- Nr. 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist; er stellt die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrt sie über ihre Aufgaben.

Die von der Gemeindeverwaltung mitgelieferten Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung werden im Wahlraum ausgelegt.

-  Nr. 2.2 Der Wahlvorstand stellt fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nimmt den Schlüssel in Verwahrung. Hat die Urne keine Schließvorrichtung, so ist sie zu versiegeln.


-  Nr. 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, sind im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betreten werden können, herzurichten.

Vom Tisch des Wahlvorstandes aus müssen die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder die Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden können.


-  Nr. 2.4 Es ist die genaue Uhrzeit zu vermerken, zu der mit der Stimmabgabe begonnen wird.


Die Wahlhandlung sowie die spätere Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.


Es ist zu beachten, dass während der Wahlhandlung immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses möglichst alle Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein müssen.

 Nr. 2.5 Liegt ein (besonderes) Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vor, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Der Wahlvorsteher trägt bei den Namen der nachträglich mit Wahlschein versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ ein. Darüber hinaus berichtet er - ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung - auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihm abgezeichnet.

Werden im Verlaufe des Wahltages an plötzlich erkrankte Stimmberechtigte noch Wahlscheine erteilt, so berichtet der Wahlvorsteher entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung. Die entsprechende Mitteilung hierzu erhält der Wahlvorsteher von der zuständigen Gemeindeverwaltung.

 Nr. 2.6 Soweit sich besondere Vorfälle während der Wahlhandlung ereignen (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 6 und 7 und des § 50 der Landeswahlordnung), sind darüber entsprechende Niederschriften zu fertigen, die der Wahlniederschrift als **(weitere) Anlage(n) 3.____** („Besondere Vorfälle“) beizufügen sind.


 Nr. 2.7 Wurde der Wahlvorstand darüber unterrichtet, dass ein oder mehrere Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden sind, so hat er dies unter Angabe des Vor- und Familiennamens der/des Wahlscheininhaber(s) sowie der Wahlschein-Nummer(n) in der Wahlniederschrift zu vermerken.

 Nr. 2.8 Befinden sich im Stimmbezirk besondere Einrichtungen (kleinere Krankenhäuser/Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutische Anstalten), für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat, so ist/sind in die entsprechende(n) **Anlage(n) 4.____** zur Wahlniederschrift („Einrichtung beweglicher Wahlvorstände“) die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) [drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters] aufzunehmen. Die Anlage(n) ist/sind der Wahlniederschrift beizufügen. Der bewegliche Wahlvorstand hat sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) zu begeben und dort den Stimmberechtigten einen Stimmzettel zu übergeben. Dabei hat er die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hinzuweisen, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler erhalten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.


Der bewegliche Wahlvorstand prüft die Wahlscheine; anschließend werfen die Wähler die gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünscht, wirft der Wahlvorsteher bzw. sein Stellvertreter den Stimmzettel in die Wahlurne.


Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine

unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verbleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.


-  Nr. 2.9 Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach dürfen nur noch die jetzt im Wahlraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hat. Anschließend wird sofort die Öffentlichkeit wieder hergestellt und der Wahlvorsteher erklärt die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch sind alle nicht benutzten Stimmzettel und sonstigen Unterlagen zu entfernen.

Zu 3. Zulassung der Wahlbriefe

-  Nr. 3.1 Der Wahlvorstand stellt fest, von wem ihm wie viele Wahlbriefe zu welchem Zeitpunkt übergeben worden sind. Werden dem Wahlvorstand im Laufe der Verhandlung weitere Wahlbriefe überbracht, so ist in der Niederschrift die überbringende Stelle (Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung), die Uhrzeit der Übergabe sowie die Anzahl der übergebenen Wahlbriefe zu vermerken.

-  Nr. 3.2 Der Wahlvorstand stellt weiterhin fest, ob und ggf. wie viele Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine und ggf. Nachträge zu diesen Verzeichnissen übergeben worden sind. Die darin aufgeführten Wahlbriefe sind auszusondern und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. Ziffer 2.6).

- Nr. 3.3 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnet nun die Wahlbriefe nacheinander, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (vgl. auch Nr. 4.1.4) und übergibt beide dem Wahlvorsteher. Ist weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

-  Nr. 3.4 Tragen Sie hier ein, ob und ggf. wie viele Wahlbriefe aus welchen der dort aufgeführten Gründen beanstandet wurden. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.


Sind Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen und nach Ziffer 3.3 behandelt worden, so ist die Anzahl einzutragen. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so ist dieser der Wahlniederschrift beizufügen.

Zu 4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk (Eintragungsmuster s. S. 9)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers bzw. des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.


Zunächst wird die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden entnommen und ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen

Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugt sich anschließend, dass die Wahlurne(n) leer ist/sind.


 Die aus der/den Wahlurne(n) entnommenen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden gezählt; die Anzahl wird in die Wahlniederschrift übernommen.

Nr. 4.1.1
Nr. 5 B

①

 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke („✓“) werden gezählt, die Anzahl wird in die Wahlniederschrift übernommen.


Nr. 4.1.2

 Die Anzahl der Personen (Briefwähler + „sonstige“ Wahlscheinwähler), die mit Wahrschein im Wahllokal gewählt haben, ist festzustellen.

Nr. 4.1.3
Nr. 5 B1


②

Die Gesamtzahl aus den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis (Nr. 4.1.2) und die Anzahl der Personen, die mit Wahrschein im Wahllokal gewählt haben (Nr. 4.1.3), muss mit der Anzahl der Stimmzettel + Stimmzettelumschläge (Nr. 4.1.1) übereinstimmen. Weichen die Zahlen, auch nach wiederholter Zählung, voneinander ab, so ist die Differenz in der Wahlniederschrift zu begründen, z. B. „fehlender Stimmabgabevermerk („✓“)“.

 Erstmals bei der Landtschwahl 2021 wird im Rahmen der Urnenwahl auf die Verwendung von Stimmzettelumschlägen verzichtet. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen ab, falten den Stimmzettel und werfen ihn in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Anders ist es bei der Briefwahl: Hier geben die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen auf dem Stimmzettel ab, falten den Stimmzettel und legen ihn in den blauen Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag wird verschlossen.

Nr. 4.1.4

In den Fällen, in denen nun die Briefwahl durch den Urnenwahlvorstand mit ausgezählt wird (vgl. Regelungen unter Nr. 3), befinden sich nach der Zulassung der Wahlbriefe in der Wahlurne gefaltete Stimmzettel (von den Urnenwählern) sowie verschlossene Stimmzettelumschläge (von den Briefwählern). Nach dem Entleeren der Urne sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in gefaltetem Zustand den Umschlägen zu entnehmen. Anschließend sind alle Stimmzettel in gefaltetem Zustand miteinander zu vermischen, danach werden sie aufgefaltet.

 Der Schriftführer überträgt aus der ggf. berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 5 der Wahlniederschrift.

Nr. 5
A1/A2

③ ④



Stapelbildung

Nr. 4.2 Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den aufgefalteten Stimmzetteln folgende Stimmzettelstapel (St.) und behalten diese unter Aufsicht:

St. 1 a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme
ZS I zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landes- oder Bezirksliste **derselben** Partei oder Wählervereinigung abgegeben worden sind, getrennt nach den Stimmen für die einzelnen Landes-/Bezirkslisten.

Stimmzettel			
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 14. März 2021			
Sie haben 2 Stimmen			
		(X)	(X)
		↓	↓
hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste - maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag - Landesstimme	
Wahlkreisstimme		Landesstimme	
1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(X)
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerberin: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	()
(X)	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname - Landesliste -	1
()	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname - Landesliste -	2

St. 2 b) einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme
ZS II zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landes- oder Bezirkslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist.

Stimmzettel			
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 14. März 2021			
Sie haben 2 Stimmen			
		(X)	(X)
		↓	↓
hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste - maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag - Landesstimme	
Wahlkreisstimme		Landesstimme	
1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(X)
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerberin: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	()
()	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname - Landesliste -	1
(X)	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname - Landesliste -	2

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 14. März 2021

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -
Landesstimme

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerberin: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	1
<input type="checkbox"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	2

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 14. März 2021

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -
Landesstimme

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerberin: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	1
<input checked="" type="checkbox"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	2

St. 3 c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten ZSI** Stimmzetteln

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 14. März 2021

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -
Landesstimme

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerberin: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	1
<input type="checkbox"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -	2

St. 4 d) einen Stapel aus den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die **Anlass zu ZS III Bedenken** geben sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 14. März 2021

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname <small>Beruf Wohnort</small> Einsatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	
2	Nachname, Vorname <small>Beruf Wohnort</small> Einsatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -
Landesstimme

1	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small> Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landestafel -	SPD	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small> Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landestafel -	2
		CDU		

Dieser Stapel d) wird von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Auszählung der Stimmen

1. Die Beisitzer, die die nach **Buchstabe a)** nach Landes- und Bezirkslisten geordneten Stimmzettel-Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landes-/Bezirkslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landes- oder Bezirksliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügt er den Stimmzettel dem Stapel 4 (**Buchstabe d)** bei.

2. Nunmehr prüft der Wahlvorsteher den Stapel 3 (**c**) mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

3. Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu **a)** und **c)** gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen **5** sowie die Zahl der ungültigen Stimmen **6**.

Nr. 5 Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten **5 6** (Landesstimmen).

4. Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach **b)** gebildeten Stimmzettel-Stapel 2 unter seiner Aufsicht hat, den Stapel dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landes- oder Bezirksliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel 4 **(d)** bei.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten abgegebenen Stimmen **7** sowie der ungültigen Landesstimmen **7**.



Nr. 5
E/F
7

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

5. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel 2 **(b)** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wird entsprechend Ziffer 4 verfahren.



Nr. 5
C/D

Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen **8** und der ungültigen Wahlkreisstimmen **8** werden ebenfalls als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im **8** Wahlkreis (Wahlkreisstimmen).

Ergeben sich bei den Zählungen nach den Ziffern 3 bis 5 zahlenmäßige Abweichungen, so zählen die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

6. Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel 4 **(d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.



Nr. 5
C/D/E/F
9

Die so ermittelten gültigen **9** und ungültigen Stimmen **9** werden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 5** eingetragen.

Addition der Zwischensummen / Sammeln der Stimmzettel

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenstellung.

Die von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,

- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Stapel 4 (d) bezeichneten Stimmzettel sind als **Anlagen** mit fortlaufender Nummer versehen der Wahlniederschrift beizufügen.

Zu 5. Wahlergebnis

Wahlniederschriften und Schnellmeldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

A1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	3
A2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	4
A3	Stimmberechtigte mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 19 Abs. 2 LWO), gem. dem vorliegenden besonderen Verzeichnis	Besonderes Wahlscheinverz.
A	Stimmberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	$\Sigma = A1 + A2 + A3$
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 4.11)	1
B1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 4.13)	2


Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	6	8	9	$\Sigma = 6 + 8 + 9$
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 2		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 3		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 4		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 5		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 6		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 7		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 8		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D 9		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D .		5	8	9	$\Sigma = 5 + 8 + 9$
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	Σ	Σ	Σ	Σ


Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen	6	7	9	$\Sigma = 6 + 7 + 9$
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 2		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 3		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 4		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 5		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 6		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 7		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 8		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F 9		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F .		5	7	9	$\Sigma = 5 + 7 + 9$
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	Σ	Σ	Σ	Σ

Beachten Sie bitte: Σ = Summe; Σ aus C + D = B; Σ aus E + F = B.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.


6. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung


 Nr. 6.1 Sind bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, so sind diese in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Hat der Wahlvorstand in diesem Zusammenhang Beschlüsse gefasst, so sind auch diese in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

 Nr. 6.2 Beantragt ein oder beantragen mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so sind die Gründe und die beantragenden Wahlvorstandsmitglieder namentlich in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

Der Zählvorgang (vgl. Seite 7 - Auszählung der Stimmen) wird wiederholt. In der Wahl Niederschrift ist zu vermerken, ob das in Abschnitt 5 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt oder berichtigt worden ist. Im Falle einer Berichtigung sind die berichtigten Zahlen in Abschnitt 5 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Die ursprünglichen Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder ausradiert werden.

Das berichtigte Ergebnis ist vom Wahlvorsteher mündlich bekannt zu geben.

 Nr. 6.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 5 ist auf den Vordruck für die Schnellmeldung zu übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an die dem Wahlvorstand mitgeteilten Ansprechpartner der Gemeindebehörde zu übermitteln. Eine ggf. andere Art der Übermittlung (Fax, E-Mail) sowie die in Empfang nehmende Stelle ist anzugeben.

 Nr. 6.6 Die Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und von ihnen zu unterschreiben.

 Nr. 6.7 Verweigern Mitglieder des Wahlvorstandes die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, so sind sie namentlich unter Angabe der Gründe in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Verpacken der Wahlunterlagen

Nr. 6.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts sind alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt zu ordnen, zu bündeln und in Papier zu verpacken:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen,
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- f) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis e) sind **zu versiegeln** und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen und dem Beauftragten der Gemeindebehörde zu übergeben.

Beachten Sie bitte: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Für Notizen: